



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 33 13, 38023 Braunschweig

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Karin und Joachim Prüsse Stiftung  
Eiermarkt 1 A  
38100 Braunschweig

Bearbeitet von  
**Frau Sonnenburg**

E-Mail  
anke.sonnenburg@arl-bs.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
24.06.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2.11741/40-224

Durchwahl 0531 484 -  
10 21

Braunschweig  
11.07.2014

## Satzungsänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 24.06.2014 an das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass durch eine Änderung des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) seit 01.07.2014 das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig zuständige Stiftungsbehörde für die Karin und Joachim Prüsse Stiftung ist.

Dies vorausgeschickt genehmige ich als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2014 (Nds. GVBl. S. 168), gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG die vom Stiftungsvorstand der Karin und Joachim Prüsse Stiftung am 17.05.2014 beschlossene Neufassung des § 2 Ziffer 1 der Satzung der Karin und Joachim Prüsse Stiftung. Diese Passage hat nunmehr folgenden Wortlaut:

*„Zweck der Stiftung ist der Besitz, der Erhalt und die Unterhaltung der denkmalgeschützten JakobKemenate nebst Erweiterungsbau in 38100 Braunschweig und anderer Baudenkmäler im Braunschweiger Land sowie das öffentliche Zugänglichmachen der Baudenkmäler, soweit sich diese im Eigentum der Stiftung befinden.*

*Weiterer Zweck ist die Kunst- und Kulturförderung.*

*Des weiteren verfolgt die Stiftung den Zweck, die Arbeit im Bereich der evangelisch-lutherischen Gemeinden der braunschweigischen Landeskirche und der jüdischen Gemeinde Braunschweig zu fördern.“*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

*Sonnenburg*

Sonnenburg

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Bohlweg 33  
38100 Braunschweig

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

Telefon  
0531 484-1000  
Telefax  
0531 484-3215  
0531 484-1099

E-Mail  
Poststelle@Art-BS.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN DE94 2505 00000106 0371 53  
SWIFT-BIC NOLA DE 2H

## **Satzung der Karin und Joachim Prüsse Stiftung**

### **§ 1, Name, Rechtsform, Sitz**

**1.**

Die Stiftung führt den Namen Karin und Joachim Prüsse Stiftung

**2.**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

**3.**

Sitz der Stiftung ist Braunschweig.

### **§ 2, Zweck der Stiftung**

**1.**

Zweck der Stiftung ist der Besitz, der Erhalt und die Unterhaltung der denkmalgeschützten Jakob Kemenate nebst Erweiterungsbau in 38100 Braunschweig und anderer Baudenkmäler im Braunschweiger Land sowie die Kunst- und Kulturförderung.

Des weiteren verfolgt die Stiftung den Zweck, die Arbeit im Bereich der evangelisch-lutherischen Gemeinden der braunschweigischen Landeskirche und der jüdischen Gemeinde Braunschweig zu fördern.

**2.**

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

### **§ 3, Einschränkungen**

**1.**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige/religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

**2.**

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**3.**

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an folgende steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen:

Ev.-luth. Landeskirche Braunschweig.

#### **§ 4, Stiftungsvermögen**

**1.**

Das Grundstockvermögen der Karin und Joachim Prüsse Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und zwar wie folgt:

- Grundstück der Jakob Kemenate Braunschweig, verzeichnet im Grundbuch von Braunschweig-A, Blatt 8252, lfd. Nr. 1, Gemarkung Innenstadt, Flur 3, Flurstück 366/8, Gebäude- und Freifläche, Eiermarkt, in Größe von 194 qm, bebaut mit der Jakob Kemenate nebst Erweiterungsbau,
- Barvermögen von 25.000,00 €.
- Die Stifter beabsichtigen, die Stiftung zu Lebzeiten oder von Todes wegen mit weiterem Vermögen auszustatten.

**2.**

Zustiftungen sind zulässig.

- 3.**  
Unterstiftungen sind möglich.

### **§ 5, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- 1.**  
Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- 2.**  
Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- 3.**  
Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 6, Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.

### **§ 7, Der Stiftungsvorstand**

- 1.**  
Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der erste Vorstand der Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

Vorsitzender des Vorstandes ist zu seinen Lebzeiten Joachim Prüsse, stellvertretende Vorsitzende zu ihren Lebzeiten, Frau Karin Prüsse.

Verstirbt der Vorsitzendes des Vorstandes, wird Frau Karin Prüsse Vorsitzende des Vorstandes.

Übernimmt Frau Karin Prüsse den Vorsitz des Vorstandes oder verstirbt sie, wird der neue stellvertretende Vorsitzende vom Vorsitzenden des Vorstandes bestimmt.

Die Amtszeit der bestellten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Wiederbestellung ist zulässig.

## **2.**

Im Falle des Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird zu Lebzeiten der Stifter von diesen der Nachfolger bestimmt.

Die Stifter behalten sich das Recht vor, diese jeweils erste an ihre Stelle tretende Person durch Verfügung von Todes wegen selbst zu bestimmen.

Solange der Vorstand mit noch einem von den Stiftern bestimmten Mitglied besetzt ist, entscheidet nach Ableben beider Stifter dieses Vorstandsmitglied über die Bestellung notwendiger Nachfolger.

Ein Vorstandsmitglied bleibt im übrigen bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt.

Soweit hierzu mehrere Vorstandsmitglieder berufen sind und diese sich nicht einigen, bestimmt dasjenige Vorstandsmitglied den Nachfolger, welches am längsten Mitglied des Vorstandes ist.

Nach Ableben beider Stifter wählt der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus.

## **3.**

Nach dem Ausscheiden des letzten durch Verfügung von Todes wegen von den Stiftern besetzten Vorstandsmitgliedes oder des von den Stiftern bestellten Vorstandsmitgliedes, wird über die Nachfolge durch Wahl durch das Kuratorium entschieden (§ 11 Ziffer 2).

Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

**4.**

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet, außer im Todesfall:

- a) durch Abberufung seitens der Stifter oder des letztlebenden Stifters
- b) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
- c) durch Ablauf der Amtszeit, wobei in diesem Fall das Vorstandsmitglied bis zur Bestellung des Nachfolgers im Amt bleibt,
- d) Nach Ausscheiden des Letzten von den Stiftern bestellten Vorstandsmitgliedes kann das Kuratorium ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 8, Rechte und Pflichten des Vorstandes**

**1.**

Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

**2.**

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgabe ist insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
- die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und ggf. die Bestellung eines Rechnungsprüfers,
- die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**3.**

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen.

### **§ 9, Geschäftsgang des Vorstandes**

**1.**

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.

Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.

**2.**

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.

Auf Form und Frist zur Einladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

**3.**

Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Mitglied vertreten.

**4.**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

**5.**

Der Stiftungsvorstand fasst Beschlüsse, soweit nichts anderes geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.

**6.**

Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.

**7.**

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind dem Wortlaut nach festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

Nach Versterben des Letzten der beiden Stifter ist über die Sitzung des Vorstandes eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 10, Kuratorium**

**1.**

Dem Vorstand der Karin und Joachim Prüsse Stiftung steht ein beratendes Kuratorium zur Seite.

Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen.

Das Kuratorium der Karin und Joachim Prüsse Stiftung besteht aus <sup>bis zu geändert Prüsse</sup> 11 Mitgliedern.

**2.**

Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet, außer im Todesfall,

- a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
- b) während der Lebzeiten der Stifter durch Abberufung seitens der Stifter.



- c) wenn der Vorstand noch mit einem durch Verfügung von Todes wegen der Stifter bestimmten Mitglied besetzt ist, durch Abrufung seitens des Vorstandes.
- d) Nach Ableben des Letztlebenden Stifters und Ausscheiden des Letzten durch Verfügung von Todes wegen eingesetzten Vorstandsmitgliedes auch durch Abberufung durch eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
- e) nach Ablauf von 4 Jahren seit der Bestellung bzw. Wahl.

**3.**

Nach Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

Endet die Amtszeit aller Kuratoriumsmitglieder zum gleichen Zeitpunkt, so wählen die Kuratoriumsmitglieder rechtzeitig vorher ihre Nachfolger.

**4.**

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Zu Lebzeiten der Stifter wird der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende durch die Stifter bzw. den letztlebenden Stifter bestimmt.

### **§ 11, Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

**1.**

Das Kuratorium berät zu Lebzeiten der Stifter und bis zum Ausscheiden des letzten von den Stiftern bestimmten Vorstandsmitgliedes den Vorstand bei seiner Tätigkeit.

Es wird die Arbeit der Stiftung unterstützt, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes.

**2.**

Nach dem Ausscheiden des Letzten durch Verfügung von Todes wegen der Stifter bestimmten Vorstandsmitgliedes oder des von den Stiftern bestellten Vorstandsmitgliedes berät, unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beschlußfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittelsumme;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung, einschließlich Vermögensübersicht;
- d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Wahl und Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

**3.**

Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 7 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 9 mit der Maßgabe, dass zur Beschlussfähigkeit (§ 9 Ziffer 4) mindestens sieben Mitglieder des Kuratoriums anwesend oder vertreten sein müssen, entsprechend.



**§ 12, Änderung des Stiftungszwecks,  
Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung,  
Änderung der Satzung**

**1.**

Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.

Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen und wird erst durch Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam.

**2.**

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind im übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.

Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 Mitgliedern des Vorstandes. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde, er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

**§ 13, Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig in Kraft.

Cremlingen-Weddel, den 14.7.2007

Karin Prüsse

Joachim Prüsse

Als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514), erkenne ich gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund des vorstehenden Stiftungsgeschäftes vom 14.07.2007 und der vorstehenden Stiftungssatzung vom 14.07.2007 die „Karin und Joachim Prüsse Stiftung“ als rechtsfähig an.

Braunschweig, den 15.08.2007

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
- Regierungsvertretung Braunschweig -  
RV BS 2.07-11741/40-224

Im Auftrage

*Sonnenburg*

Sonnenburg



